

Rahmenbedingungen für die Verleihung von Eigennamen an Leverkusener Schulen

1. Alle Leverkusener Schulen können Anträge auf Verleihung von Eigennamen an den Fachbereich Schulen richten, der diesen Antrag dem Schulausschuss und dem Rat in Form einer Beschlussvorlage zuleiten wird.
2. Der Fachbereich Schulen wird tätig, sofern ein Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz gefasst worden ist. Die Schulleiter als Vorsitzende der Schulkonferenz werden gebeten, vor abschließender Beschlussfassung mit dem schulfachlichen Dezenten Fühlung aufzunehmen und die beabsichtigte Beschlussfassung zumindest mit ihm zu erörtern.
3. Sofern die Namensgebung für Schulen in einem Schulzentrum ansteht, wird darauf hingewiesen, dass der Name nur für das gesamte Schulzentrum gewählt werden kann, nicht aber für jede einzelne Schule im Schulzentrum. Nach § 30 Abs. 2 SchVG ist ein Schulzentrum die Zusammenfassung von Schulgebäuden auf einem Grundstück oder auf mehreren benachbarten Grundstücken zur Aufnahme verschiedener Schulformen der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder beider Sekundarstufen. Es würde zu Verwirrungen führen, wenn zwei Schulen in einem Schulzentrum, das zudem noch in einem Gebäude untergebracht ist, verschiedene Namen führten. Beide Schulen müssen sich dann auf einen gemeinsamen Namen für das Schulzentrum einigen.
4. Als Namen für die Schulen kommen in Betracht:
 - a) Namen von Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und aus der Zeitgeschichte;

z. B. Friedrich Ebert, Konrad Adenauer, Gustav Heinemann, Carlo Schmid, Thomas Dehler, Hermann Ehlers, Carl von Ossietzky, Anne Frank, Sophie Scholl
 - b) Namen von Persönlichkeiten aus dem Geistesleben und aus der Kunst- und Kulturgeschichte;

z. B. Thomas Mann, Heinrich Mann, Bertolt Brecht, Carl Orff, Ernst Barlach, Käthe Kollwitz, Ernst Bloch, Eduard Spranger, Theodor Fontane, Heinrich Heine, Georg Büchner, Albert Schweitzer, Edith Stein, Franz Werfel, Emil Nolde, Franz Marc, Erich Kästner, Wolfgang Borchert, Peter Weiss, Martin Buber, Franz Kafka
 - c) Namen von Persönlichkeiten aus der Stadt- und Regionalgeschichte;

z. B. Vincenz von Zuccalmaglio, Rat Deycks

d) Namen mit Symbolcharakter, die positiv besetzt, allgemein bekannt und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst sind;

z. B. Regenbogenschule, Sonnenscheinschule, Schneckenhausschule, Friedensschule, Löwenzahnschule, Sonnenblumenschule.

5. Nicht in Betracht kommen Namen dann, wenn sie nur geographische Bezeichnungen zum Inhalt haben, z. B. Schule Küppersteg, Schule am Bayerwerk. Stadtteilbezeichnungen werden zugelassen, wenn die Schule einzige Schule des Stadtteils ist.

G:\40\0\LOESTR\Rahmenbedingungen .doc